# Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht in der Geschichte des preußischen Staatsrechts.

## Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau



vorgelegt von

Conrad Krüger
Kammergerichtsreferendar zu Berlin-Charlottenburg.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

1923.

Um den Grundpfeiler preußisch-deutscher Weltgeltung zu zerstören, mußte nach dem Diktat von Versailles die allgemeine Wehrpflicht (a. W.) — die staatsbürgerliche Verpflichtung des Einzelnen zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht —, die in Preußen über ein Jahrhundert bestanden hat, abgeschafft werden (Ges. v. 21. 8. 1920; R. G. Bl. 1920, S. 1608).

Der Rechtsgedanken der a. W. reicht bis in die graue Vorzeit zurück. Er erscheint als Ausfluß der staatsrechtlich gleichen Stellung aller Stammesangehörigen zueinander. Trotz der mittelalterlichen hierarischen Entwicklung der deutschen Gemeinwesen hat als immanente Rechtspflicht die a. W. zur Landesverteidigung — zur Landwehr und Landfolge — die Jahrhunderte überdauert.

Für die vorliegende Untersuchung müssen wir auf den Großen Kurfürsten, den Schöpfer des brandenburgisch-preußischen Heeres, zurückgehen. Bei ihm kann von einer Verpflichtung seiner Untertanen oder eines Teiles von ihnen zum Dienst im Heere nicht gesprochen werden. Die Aufbringung geschah durch freie, nicht ausgesprochen nationale Werbung. — Die Werbung, besonders die ausländische, blieb bis zum Zusammenbruch von 1806 dauernd Ersatzelement des Heeres. — Durch die innere Umwandlung des Söldnerheeres wurden aber die Vorbedingungen für die Einführung einer Dienstverpflichtung geschaffen.

Diesen Schritt machte die Regierung Friedrichs III. (I).

Klagen über Gewalttätigkeiten der Werber und dadurch hervorgerufene Störungen des Wirtschaftslebens waren die Veranlassung, den Ständen die Möglichkeit zu bieten, durch Lieferung der erforderten Rekrutenzahl die Werbung der Regimenter abzuwenden. Eine Bestimmung, wie der Ersatz zu beschaffen sei, war nicht getroffen worden (Reskript v. 30. 11. 1688 und Interimsreglement v. 20. 11. 1693).

Auf der Grundlage des freien Dienstvertrages war es unmöglich — das hatten die Offizierswerbungen gezeigt. Sie mußten daher zu einer Zwangsaushebung übergehen. Dabei griffen sie auf

diejenigen Bevölkerungsschichten zurück, von denen sie eine besondere Förderung der Wirtschaft nicht zu erwarten hatten und die bisher schon den Waffendienst geleistet hatten — das besitz- und beschäftigungslose Proletariat.

Diese tatsächliche Heranziehung erhielt während der Regierung Friedrichs III. (I) ihre rechtlichen Grundlagen.

Von einer persönlichen Dienstpflicht kann aber noch nicht gesprochen werden, da die Auswahl des Einzelnen in das Belieben der Behörde gestellt und somit ein gegen diesen ausgeübter Gewaltakt bleibt.

Den Schein des privatrechtlichen Dienstvertrages suchte man noch durch Hingabe eines Handgeldes an den „Ausgenommenen" zu wahren.

Die von Friedrich III. (I) wegen des Widerstandes der Stände nur in den Amtsstädten und Amtsdörfern durchgeführte Milizorganisation beruhte auf dem Gedanken der a. W. aller dort ansässigen Staatsangehörigen.

Einen grundsätzlichen Fortschritt und einen gewissen Abschluß bedeutete die Entwickelung unter Friedrich Wilhelm I.

Er hob die Landmiliz auf, übertrug aber das Element der persönlichen Verpflichtung auf den Dienst im stehenden Heere, ohne die Dienstpflicht unterschiedslos auf alle Staatsangehörigen ausdehnen zu wollen.

Auf dieser Grundlage ist durch die Praxis bei der inländischen Rekrutierung — ohne besonderen kgl. Befehl — die Weiterentwicklung vor sich gegangen. Die Kompagniechefs, auf die auch die inländische Ersatzbeschaffung übergegangen war, dehnten ihre Rekrutierung auf immer weitere Bevölkerungsschichten aus. Der König ließ diese Ausweitung geschehen, soweit sie nicht seinen andern staatlichen Interessen hindernd in den Weg trat.

Den ersten Niederschlag fand dieses Ergebnis in der C. O. v. 20. Dez. 1722 und die endgültige Sanktion in dem Infanterie-Reglement v. 1. März 1726. Hier wurde den Regimentern allgemein erlaubt, die jungen Leute zu enrollieren mit Ausnahme der Gebrechlichen und der Kinder von Bürgern, die 10000 Taler Vermögen besaßen. Von der tatsächlichen Einziehung sollten aber Bürger und Bauern befreit sein.

Um Streitigkeiten zu beseitigen, die über die Zugehörigkeit einzelner Leute unter den Regimentern entstanden waren, verteilte der König sämtliche Feuerstellen — zunächst nur in den östlichen Provinzen — durch Zirkularordre v. 1. Mai 1733 an die Regimenter. Die so entstandenen Bezirke nannte man Cantone. Diese Ordre enthielt eine weitgehende Einschränkung der Dienstverpflichtung. Sie verbot die Enrollierung aller angesessenen Leute und der „Kurzgewachsenen“, die umfangreichste Exmution in Preußen überhaupt.

Die C. O. v. 18. 5. 1733 und v. 15. 9. 1733 enthielten in der Hauptsache Ausführungsbestimmungen zur Ordre v. 1. 5. 1733.

Die Cantoneinrichtung wurde 1735 auf die rheinisch-westfälischen Gebiete ausgedehnt.

Mit dieser Regelung war noch nicht die a. W. als solche Tatsache geworden, konnte es auch bei der grundsätzlich lebenslänglichen Dienstzeit nicht, sondern nur ein Teil der Bevölkerung, der in der arbeitsgeteilten Gesellschaft keine besonderen, dem Staate wichtigeren Aufgaben zu erfüllen hatte, war der Wehrpflicht unterworfen. Insoweit ein Abschluß; eine Weiterentwicklung hätte eine Auflösung der gebundenen Gesellschaftsordnung bedingt.

Die staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen der Zeit waren einer solchen ungünstig.

Friedrich d. Gr., beherrscht von dieser Gedankenwelt, entband nicht nur einzelne besonders zu begünstigende Wirtschaftsgruppen — wie es sein Vater getan hatte —, sondern ganze Städte, selbst ganze Provinzen von der Wehrpflicht. Nach dem 7 jährigen Kriege, der eine stärkere Heranziehung der eigenen Wehrkraft erforderte, stellte der König die wirtschaftlichen Rücksichten noch stärker in den Vordergrund und gewährte immer weitere Befreiungen von der Cantonpflicht.

Selbst die Stellvertretung hatte sich in die Armee eingeschlichen.

So sind schon beim Tode Friedrichs d. Gr. die Grundzüge des Cantonwesens Friedrich Wilhelms I. verloren gegangen.

Eine weitere starke Einengung der Wehrpflichtigkeit brachte das Reglement v. 1792 insbesondere durch die Unterscheidung von unbedingt und bedingt Eximierten. Aber selbst über dieses Reglement hinaus werden noch weitere Befreiungen bewilligt.

Das Endergebnis kennzeichnete York mit den Worten: „Wer nicht ganz Vagabond oder Bettler sei, dem gewähre das Cantonreglement Schutz."

Die Folge war eine völlige Absonderung des Heeres vom Volkskörper.

Das Gefühl, daß die bisherige Heeresorganisation für die Sicherheit des Staates nicht mehr genüge — hervorgerufen durch Besorgnisse vor einem russischen Angriff und später verstärkt durch die Auswirkung der französischen Revolution — führte zur Einsetzung einer Kommission (1795), deren Arbeiten aber kein Erfolg beschieden sein konnte.

Erst der der Katastrophe von Jena folgende Zusammenbruch des Staates machte auch den Weg für die a. W. frei. Die Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung ging schnell von statten. Vorläufig blieb das überlebte Reglement v. 1792 die Grundlage für den Heeresersatz. Es wurden aber die Voraussetzungen für die Einführung der a. W. geschaffen. Die Reorganisation der Armee war innerhalb von 2 Jahren durchgeführt.

In der Wehrpflichtsfrage selbst war man aber nicht weiter gekommen. Der König hatte wohl die Einführung der a. W. im Artikel 1 der neuen Kriegsartikel v. 3. 8. 1808 für die Zukunft angekündigt, war aber zu dem entscheidenden Schritt nicht zu bewegen, zumal sich der Staatskanzler Hardenberg dagegen ausgesprochen hatte. Der französisch-österreichische Krieg brachte die Frage wieder in Fluß, ohne daß aber eine Entscheidung des Königs herbeigeführt werden konnte. Dann trat die Wehrreform hinter andern vom Staatskanzler bevorzugten Staatsaufgaben völlig zurück.

Erst der unmittelbar bevorstehende Krieg gegen Frankreich ließ die Widerstände überwinden. Nachdem schon am 3. Februar 1813 der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerabteilungen ergangen war, erschien am 9. Februar 1813 die „Verordnung über die Aufhebung der Exemtion von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges". Damit war wenigstens für die Dauer des Krieges die a. W. festgelegt.

Nach siegreichem Abschluß der Kriegsoperationen hob Friedrich Wilhelm III. noch von Paris aus diese Verordnung auf und setzte damit das Reglement von 1792 mit allen seinen Exemtionen wieder

in Kraft. Eine grundsätzliche Neuordnung wurde zwar für notwendig erachtet. Zum mindesten war aber zweifelhaft, ob die a. W. mit oder ohne Stellvertretung eingeführt werden sollte. Die Wahl Boyens zum Kriegsminister entschied diese Frage zu Gunsten der a. W. ohne Stellvertretung.

Am 3. September 1814 erschien das neue Wehrgesetz mit der persönlichen Verpflichtung aller Untertanen zum Heeresdienst.

Damit war der Abschluß der Entwicklung erreicht, die vom großen Kurfürsten über Friedrich III. (I) und Friedrich Wilhelm I. zu Scharnhorst geht.